



# **Satzung des Vereins „Deutscher Fachverband Leckortung und Monitoring von Abdichtungssystemen“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein heißt „Deutscher Fachverband Leckortung und Monitoring von Abdichtungssystemen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz e.V. im Namen. Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Entwicklung und Anwendung von Leckortungsmethoden von Abdichtungen, sowie von Monitoringtechnologien für die Überwachung der Gebäudehülle auf Schäden, insbesondere für Flachdachkonstruktionen. Hierzu können vom Verein Arbeitskreise und Ausschüsse gebildet werden. Standardisierung der Mess-, Überwachungs- und Monitoringtechnologien und deren Anwendung beispielsweise durch:
- Mitarbeit in Normenausschüssen und Fachgremien zur Implementierung der Dichtheitsprüfung und Dichtheitsüberwachung in Normen und Fachregeln.
- Schaffung von Richtlinien für Leckortung, Dichtheitsprüfung und Dichtheitsüberwachung der Gebäudehülle, herausgegeben durch den Verein.
- Durchführung einer Eigenüberwachung für die im Verein zusammengeschlossenen Hersteller, Vertriebspartner und Leckortungsbetriebe.
- Ziel ist, Transparenz in die Methodik, als auch die Qualifikation der Mitgliedsfirmen zu bringen. Die Leistungsfähigkeit, Grenzen und Vergleichbarkeit von Monitoringssystemen soll vermittelt werden. Das Qualitätsniveau in Leckortung und Monitoring soll gesichert werden.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich zur Erreichung und Sicherung des in der Satzung festgelegten Vereinszweckes. Jedwede politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

### **§3 Überwachungsverfahren**

Zur Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2 kann der Verein Überwachungsverfahren einführen, deren Durchführung dann durch „Ordnungen über die Durchführung der Überwachungsverfahren“ geregelt werden. Etwaige Überwachungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 4 Überwachungszeichen**

Mitgliedern des Vereins, die sich dem in einer Überwachungsordnung beschriebenen Überwachungsverfahren erfolgreich unterzogen haben, wird durch den Verein ein Überwachungszeichen verliehen.

Die Gestaltung und Verwendung des Überwachungszeichens ist in den Überwachungsordnungen geregelt.

### **§ 5 Mitgliedschaft/Aufnahme**

#### **1. Mitgliedschaft**

##### **ordentliche Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

Jeder Betrieb, der Dichtheitsprüfsysteme, Dichtheitsüberwachungssysteme oder Leckortungssysteme sowie Monitoringsysteme für die Überwachung der Gebäudehülle und insbesondere für die Überwachung von Flachdächern und Bauwerksabdichtungen herstellt oder verkauft. Voraussetzung einer Mitgliedschaft ist, dass

- die hergestellten und/oder vertriebenen Systeme den im Überwachungsverfahren (§3) geregelten Vorgaben entsprechen, soweit ein entsprechendes Überwachungsverfahren für die angebotenen Systeme vom Verein betrieben wird,

- die angebotenen Systeme mindestens seit 3 Jahren vertrieben sowie im Einsatz sind,
- der Betrieb über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweitertem Produkt- und Umwelthaftungsschutz mit einer Deckungssumme von mindestens 2.50 Mio. € verfügt,
- der Betrieb über eine den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung genügenden Aufbau- und Ablauforganisation verfügt, dieser Nachweis gilt automatisch als erbracht, sofern der Betrieb über ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 verfügt,
- der Antragsteller, soweit sein Geschäftssitz nicht in Deutschland ist, über einen rechtlichen Vertreter in Deutschland verfügt.

Jeder Betrieb, der Serviceleistungen im Rahmen der Leckortung/Dichtheitsprüfung und Dichtheitsüberwachung erbringt. Voraussetzung ist, dass:

- die angebotenen Leistungen den im Überwachungsverfahren (§3) geregelten Vorgaben entsprechen, soweit seitens des Vereins ein solches Verfahren für die angebotenen Leistungen vom Verein betrieben wird,
- die angebotenen Leistungen vom Betrieb als vorrangiger Geschäftszweck betrieben werden, dies ist der Fall, wenn mindestens 70% des in den letzten 3 Geschäftsjahren erwirtschafteten Umsatzes dem Bereich Leckortung/Dichtheitsprüfung und Dichtheitsüberwachung unterfällt,
- der Betrieb diese Leistungen seit mindestens 3 Jahren ausführt,
- der Nachweis erbracht wird, dass bereits 50.000. m<sup>2</sup> Abdichtungsflächen durch Leckortungstechniken untersucht wurden,
- der Betrieb über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.50 Mio. € verfügt,
- der Betrieb über eine den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung genügenden Aufbau- und Ablauforganisation verfügt, dieser Nachweis gilt automatisch als erbracht, sofern der Betrieb über ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 verfügt,
- der Antragsteller soweit sein Geschäftssitz nicht in Deutschland ist, über ein Betriebsitz in Deutschland verfügt.

Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

## **außerordentliche Mitgliedschaft**

Außerordentliches Mitglied des Vereins können Personen und Institutionen sein, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern, jedoch nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht und zahlen den Beitrag für außerordentliche Mitglieder.

## **Ehrenmitglieder**

Natürliche Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder erhalten, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind, den gleichen Status wie außerordentliche Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **2. Aufnahme**

### **2.1. Grundsätzliches**

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Antrag einer ordentlichen Mitgliedschaft oder einer außerordentlichen Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn der Vorstand die Aufnahme einstimmig beschließt und einer Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe an die Mitglieder von mindestens einem Mitglied schriftlich widersprochen wird. In diesem Fall ist die Entscheidung über die Aufnahme des Antragsstellers der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Über die Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### **2.2. ordentliche Mitgliedschaft**

Der Antrag ist beim Vorstand zu stellen. Der Nachweis über das Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft ist bei Antragstellung durch die entsprechenden behördlichen Zulassungen und Referenzen nachzuweisen.

### **2.3. außerordentliche Mitgliedschaft**

Anträge für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied werden ebenfalls beim Vorstand gestellt. Der Vorstand kann die Antragsteller der Vollversammlung zur Aufnahme vorschlagen.

### **2.4. Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder werden der Vollversammlung durch den Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme des Ehrenmitglieds stimmen.

## **3. Die Mitgliedschaft endet**

### a) durch Austritt:

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch Kündigung aus dem Verein ausscheiden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

### b) durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, gegen die Vorschriften des Überwachungsverfahrens oder bei Weigerung der Einhaltung der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn er durch sein Problem des Verhalten die Interessen des Vereins grob verletzt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied ein einmaliges Einspruchsrecht in der nächsten Vollversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nach einer vom Vorstand festgelegten Frist, die jedoch mindestens sechs Monate betragen muss, wieder in den Verein aufgenommen werden.

### c) durch Insolvenz oder Liquidation:

Mitglieder, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, scheiden mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens automatisch aus dem Verein aus. Gleiches gilt im Falle der

Ablehnung eines Insolvenzantrages mangels Masse. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann jedoch wieder in den Verein aufgenommen werden, wenn es im Rahmen des Insolvenzverfahrens saniert wird und erhalten bleibt und auch nach der Sanierung noch die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne des § 6 Nr.1 aufweist. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme trifft die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit. Eine Aufnahmegebühr entfällt.

## **§6 Beiträge**

Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:

- eine einmalige Aufnahmegebühr
- der Jahresbeitrag
- Umlagen bis zur Höhe von max. 3 Jahresbeiträgen

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung festgesetzt.

Die Aufnahmegebühr ist binnen 4 Wochen nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme fällig. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die Aufnahmebestätigung gegenstandslos.

Der Jahresbeitrag ist bis 30.04. d. J. zu zahlen. Umlagen sind innerhalb der von der Vollversammlung bestimmten Frist fällig.

## **§7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft wird bei Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, durch die Geschäftsführung oder einen Prokuristen des Mitglieds wahrgenommen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Überwachungsordnungen, soweit vom Verein betrieben, einzuhalten, insbesondere die Bestrebungen und Ziele im § 2 des Vereins zu unterstützen sowie die Richtlinien einzuhalten und in ihren Betrieben zu befolgen.

Die Mitglieder des Vereins haben die jeweils für sie geltenden Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung innerhalb der festgesetzten Fristen zu zahlen.

Soweit Mitglieder im Namen des Vereins auftreten, haben sie die Interessen des Vereins zu vertreten und, was die Interessen einzelner Mitglieder anbelangt, Neutralität zu wahren.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so ist es verpflichtet, alle Urkunden, Kennzeichnungsmittel usw. über die Überwachungsverfahren zu vernichten oder dem Verein zur Verfügung zu stellen und eine Vollständigkeitserklärung abzugeben, in der die Vernichtung bzw. Rückgabe sämtlicher Kennzeichnungsmittel bestätigt wird.

In allen Fällen, in denen Mitglieder davon Kenntnis erhalten, dass die Überwachungszeichen des Vereins unbefugt benutzt werden, ist dem Verein unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Überwachungszeichenbenutzer sind verpflichtet,

- dafür Gewähr zu bieten, dass die Satzung nebst Überwachungsordnungen eingehalten wird,
- der Überwachungsgemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Überwachungszeichen missbraucht wird,
- dazu beizutragen, dass der Zweck des Vereins gefördert wird
- die vom Verein festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten.

## **§8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Versammlungen, Veranstaltungen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen des Vereins.

Die Mitglieder haben das Recht die Überwachungszeichen des Vereins entsprechend den Regelungen der Überwachungsordnungen zu führen.

Jedes Mitglied darf für werbliche Zwecke auf seine Mitgliedschaft im Verein hinweisen. Die Voraussetzungen zur Führung der Überwachungszeichen bleiben davon unberührt.

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Vollversammlung
- der Überwachungsausschuss, soweit der Verein Überwachungsordnungen erlassen hat

## §10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl und Bestätigung durch die Vollversammlung im Amt. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmenparität gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden als entscheidend. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail fassen.

In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist jedes Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Vorstand leitet die Geschicke des Vereins, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Zur Unterstützung der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

Der Vorstand ist berechtigt sachkundige Personen zur Beratung hinzuzuziehen.

## §11 Vollversammlung

Eine Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, als Jahreshauptversammlung statt. Sie muss ferner stattfinden, wenn sie von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder 2 Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Anträge zur Tagesordnung der Vollversammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Vollversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung zu einer Vollversammlung muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen.

Zu den Aufgaben der Jahresvollversammlung gehören:

- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr



- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- die Entlastung des Vorstandes (und des Geschäftsführers)
- die Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
- die Entscheidung über die Aufnahme gem. § 5 2.1 Satz 3 und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Nr. 3 b Abs. 2.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- ggf. die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Anträge

Jedes Mitglied nach §5 Abschnitt 1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.

Jede Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse bedürfen, soweit Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zu ihrem Zustandekommen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Über jede Vollversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und abschriftlich allen Mitgliedern zuzustellen ist.

## **§12 Überwachungsausschuss**

Der Überwachungsausschuss besteht aus mindestens zwei fachkundigen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es können auch Fachleute, die nicht in einem Mitgliedsunternehmen tätig sind, gewählt werden. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Überwachungsausschusses werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Tätigkeit im Überwachungsausschuss wird persönlich und ehrenamtlich ausgeübt. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens darf das betreffende Ausschussmitglied nicht tätig werden. Die Ausschussmitglieder sind zur Neutralität verpflichtet.

Zu den Aufgaben des Überwachungsausschusses gehört insbesondere die Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung und zum Entzug des Überwachungszeichens, die Verleihung und der Entzug des Überwachungszeichens selbst, die Aufsicht betreffs der Überwachung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen zur Gütesicherung sowie alle damit zusammenhängenden Fragen. Der Ausschuss beschließt die „Ordnungen über die Durchführung der Überwachungsverfahren“ gem. § 3 bedarfsweise in Abstimmung mit den Zulassungsbehörden. In den Ordnungen werden unter anderem die Überwachungsrichtlinien festgelegt und es wird darin insbesondere bestimmt, wie die in § 12 Abs. 3 Satz 1 beschriebenen Aufgaben durchgeführt werden. .

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich ihrer Aufgabe nicht an Weisungen gebunden. Gegen die Entscheidungen des Überwachungsausschusses steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch innerhalb von vier Wochen beim Vorstand zu. Dieser kann den Fall an den Überwachungsausschuss zurückverweisen bzw. ein Verfahren nach § 17 dieser Satzung vorschlagen.

### **§13 Fachausschüsse**

Die Aufgaben des Vereins nach § 2 Abschnitt 1 werden im Wesentlichen in Fachausschüssen erledigt. Fachausschüsse werden aus den Mitgliedern des Vereins mit einer bestimmten Aufgabe für eine begrenzte Zeit gebildet sobald das Bedürfnis dafür hervortritt.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den vorläufigen Obmann des Fachausschusses und auf dessen Vorschlag die weiteren Mitglieder des Fachausschusses. In den Fachausschüssen können auch Nichtmitglieder beratend mitwirken. Diese haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Fachausschusses wählen den endgültigen Obmann für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Obmann des Fachausschusses sorgt dafür, dass von jeder Sitzung eine Niederschrift gefertigt wird, die allen Mitgliedern des Fachausschusses sowie dem Vorsitzenden des Vorstands zugeht.

Der Obmann des Fachausschusses erstattet einen Monat vor jeder ordentlichen Vollversammlung dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Arbeitsergebnisse seines Fachausschusses.

Der Fachausschuss fasst Beschlüsse über sein Arbeitsgebiet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Abstimmungen außerhalb der Sitzungen sind zulässig.

Soll ein Fachausschuss personell verändert werden, schlägt der Obmann dem Vorsitzenden des Vorstands die Zu- oder Abwahl von Mitgliedern vor. Der Vorsitzende kann nach vorheriger Abstimmung mit dem gesamten Vorstand einen Fachausschuss auflösen, wenn Gründe dafür vorliegen oder die Aufgaben des Fachausschusses erfüllt sind.

#### **§14 Prüfbeauftragte**

Die Prüfbeauftragten führen als neutrale Sachverständige ggf. mit Hilfe fachkundiger Vertreter die Fremdüberwachung der Mitglieder nach Maßgabe der Vorschriften der Überwachungsverfahren durch. Auf Anforderung durch den Vorsitzenden eines Überwachungsausschusses nehmen sie an den Sitzungen des Überwachungsausschusses beratend teil. Sie sind wie ihre etwaigen Vertreter nur an Weisungen des Überwachungsausschusses gebunden und dürfen Dritten keine Auskünfte über Prüfergebnisse und betriebliche Einrichtungen der überwachten Mitgliedsunternehmen erteilen.

Die Prüfbeauftragten samt ihren etwaigen Vertretern werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuss bestellt und entlassen.

#### **§15 Gewährleistung**

Der Fachverband Leckortung und Monitoring von Abdichtungssystemen, seine Organe und Angestellten haften nicht für Mängel der Güteüberwachung unterliegenden Erzeugnisse und Leistungen. Werden aber Gewährleistungsansprüche erhoben, so können sie nur gegen die Hersteller, Vertriebsunternehmen oder Dienstleister von, nicht aber gegen den Fachverband Leckortung und Monitoring von Abdichtungssystemen als Organisation geltend gemacht werden.

## **§16 Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer, die Überwachungsausschussmitglieder sowie ggf. der Geschäftsführer haben über die ihnen im Rahmen ihres Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten einzelner Mitglieder Verschwiegenheit gegen Dritte zu bewahren.

## **§17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen

## **§18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Für den Fall der Auflösung wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Vollversammlung nicht anderes festlegt. Die Vollversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

## **§20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 23. Januar 2019

in 63768 Hösbach

Unterschrift von mindestens sieben Vereinsmitgliedern